

Bekannte Urteile per 31.08.2022 zur Anerkennung des Berliner Mietspiegels 2021

Urteil	vom	AZ	Rechtsprechung (sehr verkürzte Darstellung)
LG Berlin	20.07.2022	66 S 47/22	Der Berliner Mietspiegel 2021 bildet eine geeignete Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Er stellt eine zulässige Anpassung des Mietspiegels 2019 nach der Überleitungsvorschrift in Art. 229 § 50 Abs. 1 Satz 2 EGBGB dar. Revision wurde nicht zugelassen.
LG Berlin	09.06.2022	67 S 50/22	Der Berliner Mietspiegel 2021 ist taugliches Begründungsmittel i.S.d. § 558a Abs. 2 BGB. Es steht der Kammer frei, die Vergleichsmiete unter Berücksichtigung des geeigneten Mietspiegels 2019 zu schätzen sowie davon auszugehen, dass wegen des allgemeinen Preisanstieges die ortsübliche Vergleichsmiete seitdem nicht deutlich gesunken ist. Revision wurde nicht zugelassen.
LG Berlin	24.05.2022	65 S 189/21	Der Berliner Mietspiegel ist ein ordnungsgemäß angepasster "einfacher" Mietspiegel, der den Anforderungen des § 558c Abs. 1,3 BGB entspricht. Dem Mietspiegel liegt weder ein unzutreffender Betrachtungszeitraum zu Grunde noch wurde er ein zweites Mal fortgeschrieben. Revision wurde nicht zugelassen.
AG Wedding	16.05.2022	12b C 523/21	Der Berliner Mietspiegel 2021 stellt eine hinreichende Schätzgrundlage zur Miethöheermittlung dar. Seine Indizwirkung wurde nicht erschüttert.
AG Mitte	19.04.2022	8 C 189/21	Der Berliner Mietspiegel 2021 ist weder ein qualifizierter noch ein einfacher Mietspiegel, jedoch eine taugliche Schätzgrundlage.
AG Kreuzberg	30.03.2022	7 C 306/21	Für die ortsübliche Vergleichsmiete ist das Datenmaterial des Mietspiegels 2021 heranzuziehen (ohne weitere Begründung).
AG Kreuzberg	03.03.2022	8 C 263/2021	Die ortsübliche Vergleichsmiete wird auf Grundlage des Berliner Mietspiegels 2021 geschätzt. Der Mietspiegel ist grundsätzlich anwendbar, er entspricht den Anforderungen des § 558c BGB. Ein Gutachten ist nicht erforderlich.
AG Lichtenberg	08.02.2022	20 C 322/21	Der Mietspiegel 2021 entspricht den Anforderungen an einen einfacher Mietspiegel gemäß § 558c Abs. 1 BGB. Das Gericht kann den Mietspiegel 2021 ohne Einholung eines Gutachtens heranziehen. Auch die Voraussetzungen des § 558c Abs. 2 BGB liegen vor.
AG Spandau	10.01.2022	6 C 395/21	Der Berliner Mietspiegel 2021 ist als Begründungsmittel für eine Mieterhöhung nicht geeignet, da er weder ein qualifizierter noch ein einfacher Mietspiegel ist.
AG Lichtenberg	05.11.2021	10 C 553/21	Der Berliner Mietspiegel 2021 dient dem Gericht als Schätzgrundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Er wird zumindest als einfacher Mietspiegel anerkannt.
AG Neukölln	07.07.2021	13 C 43/21	Der Berliner Mietspiegel 2021 entspricht jedenfalls den Anforderungen des § 558c BGB. Er ist als zumindest einfacher Mietspiegel ein Indiz dafür, dass die angegebenen Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete zutreffend wiedergeben.